

welchen zwei Wahlmänner so, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt, genau zu bezeichnen sind, abzugeben.

Von der Wahlliste, aus welcher die zu Wahlmännern Wählbaren zu ersehen sind, sind Copien den Anschlägen in der Schirmherrschaft zu Braunsdorf, in der Nachschänke des Ritters gutes Bienenwachs und in der Rottschänke zu Altenhain beigefügt.

Frankenberg, am 1. September 1863.

Das Königl. Gerichtsamtdaselbst.  
Wiegand.

## Diebstahlsbekanntmachung

Anher erstatteter Anzeige zu Folge sind aus der Trockenstube der Weisse'schen Färberei in Gunnersdorf in der Zeit vom 29. bis 31. vorigen Monats 20 Pfund violetttes wollenes Garn spurlos entwendet worden.

Zur Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen bringt man diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankenberg, am 10. September 1863.

Das Königl. Gerichtsamtdaselbst.  
Wiegand.

Wend.

## Verfügung

an die Ortsgerichte in den Dorfschaften des Amtsbezirks,  
die jährlichen Anzeigen der Vormünder über die persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß Vormünder der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung, am Schlusse eines jeden Jahres über die persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel, insbesondere über Erziehung, Unterricht, Fortbildung und Aufführung derselben, der Vormundschaftsbehörde mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten, nur in sehr seltenen Fällen nachkommen; so ist die Einrichtung getroffen worden, daß künftig den Vormündern gedruckte Formulare tabellarischer Anzeigen eingehändigt werden sollen, welche sie nach Anleitung der darauf ersichtlichen Rubriken auszufüllen und, mit ihrer Unterschrift versehen, wieder abzugeben haben.

Die Ortsgerichte, denen in den nächsten Tagen, je in Ansehung der Bevormundeten ihres Orts, dergleichen tabellarische Anzeigen zugehen werden, sind hierdurch angewiesen, dieselben zu obigem Zwecke alsbald in die Hände der darauf namhaft gemachten Vormünder gelangen zu lassen, für Wiederabgabe oder Einsammlung der Anzeigen binnen 8 Tagen besorgt zu sein und selbige, von den Vormündern gehörig ausgefüllt und vollzogen, wieder anher einzureichen.

Frankenberg, am 5. September 1863.

Das Königl. Gerichtsamtdaselbst.  
Wiegand.

Reinholdt.

## Verfügung

an die Vormünder der bevormundeten Personen aus der Stadt  
Frankenberg.

Mit Bezugnahme auf den ersten Absatz der vorstehenden Verfügung, welcher auf die Vormünder der Frankensberger Bevormundeten gleichfalls Anwendung leidet, wird denselben, unter der Eröffnung, daß für sie gedruckte Anzeige-Formulare bereit liegen, hiermit aufgegeben, zur Empfangnahme der letzteren

den 28. September 1863

in den Vormittagsstunden

in der Wartestube des unterzeichneten Amtes sich anzumelden und sodann innerhalb der nächsten acht Tage und längstens

den 6. October 1863

die Anzeigen gehörig ausgefüllt und unterschriftlich vollzogen, alhier wieder einzureichen, widrigensfalls dieselben auf Kosten der Vormünder von diesen würden abgeholt werden.

Frankenberg, am 5. September 1863.

Das Königl. Gerichtsamtdaselbst.  
Wiegand.

Reinholdt.